

Reisekostenordnung

1. Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverband NRW werden Reisekosten wie folgt erstattet:
 - a) Fahrtkosten
 - b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand
 - c) Übernachtungskosten
 - d) Reisenebenkosten

Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem TNW - Funktionär durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Vergütet werden:

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.) der Fahrpreis gegen Nachweis. Spartarife sind dabei auf jedem Fall mit zu berücksichtigen.
- Bei PKW – Nutzung 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, max. 500 km. Darüber hinaus nur nach Präsidiumsbeschluss
- Bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif mit Nachweis (Flugschein und Rechnung)
- Die Anfahrt zum Bahnhof, Flughafen oder Hotel gegen Nachweis

3. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand für TNW – Funktionäre können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

An Tagegeld werden die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben vergütet.

4. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Anspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für einen TNW – Funktionär erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt

sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.

5. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können in tatsächlicher Höhe steuerfrei erstattet werden, nach Vorlage entsprechender Unterlagen. Reisenebenkosten sind Aufwendungen für

- Transport und Aufbewahrung von Gepäck
- Ferngespräche und Schriftverkehr dienstlichen Inhalts
- Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren
- Schadensersatzleistung infolge von Verkehrsunfällen bei dienstlichen Reisen

In Zweifelsfällen können Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Schatzmeister TNW genehmigt werden.